

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 217 - 217

Dennler, ...: Zur Vertretungsvollmacht der
Gemeindebehörden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Zur Vertretungsvollmacht der Gemeindebehörden.

Von k. Notar Dr. Dennler in Laus a. B.

Seitens einer örtlichen Stiftung soll ein Grundstück an die Gemeinde verkauft werden.

Die Aufsichtsbehörde der betreffenden Gemeinde — es ist eine mittelbare Stadt — verlangt, daß zu diesem Behufe der Magistrat doppelt Beschluß fassen soll, einmal in Vertretung der Stiftung und einmal in Vertretung der Stadt; jeweils sei ein eigener Vertreter mit Vollmacht für die Stiftung und die Stadt aufzustellen; zwischen diesen Vertretern sei dann der Kaufvertrag abzuschließen.

Dieses Verfahren dürfte nicht richtig sein.

Nach Art. 84 diesrh. Gem.-Ordn. verwaltet der Magistrat die Gemeindeangelegenheiten und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach außen.

Nach Art. 65 a. a. D. steht die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens im allgemeinen den Gemeinden zu, und findet sonach die Bestimmung in Art. 84 Abs. 2 a. a. D. über die Befugnis der Gemeindeverwaltung zur Vertretung der Gemeinde nach außen auch auf die Gemeindeverwaltungen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsverwalter gleichmäßig Anwendung (Kahr, Komm. z. Gem.-Ordn. Bd. 1 S. 705).

Es ist demnach der Magistrat sowohl Vertreter der Gemeinde wie der Stiftung, und er müßte sohin im gegebenen Falle mit sich selbst kontrahieren.

Dies ist aber nicht zulässig.

Der erste Entwurf des BGB. erachtete zwar das Kontrahieren mit sich selbst als statthaft und schloß nur in einzelnen Fällen einen gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst von der gesetzlichen Vertretung aus (Mot. z. BGB. Bd. 1 S. 224, 225); die zweite Kommission hat aber im Gegensatz dazu, weil sie die Gründe gegen die Zulässigkeit solcher Rechtsgeschäfte für überwiegend hielt, den § 181 eingefügt (Prot. Bd. 1 S. 175, Bd. 2 S. 73).

Hiernach ist es die Regel, daß ein Vertreter Verträge mit sich selbst nicht abschließen kann (Rechtspr. d. Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 38).

Diese Regel gilt sowohl für den gewillkürten wie den gesetzlichen Vertreter (Staudinger, Komm. z. BGB. Ziff. 4 zu § 181).

Als gesetzliche Vertreter im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Repräsentanten von Korporationen und Stiftungen, also auch die Magistrate, anzusehen (Staudinger, Vorträge f. Verwaltungsbeamte S. 426).

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur, soweit das Rechtsgeschäft lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder dem Vertreter ein anderes gestattet ist.